

Merkblatt

Stand: Januar 2016

zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen
nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- ohne orangefarbenen Flächenaufdruck -

AUSWEISINHABER

Den Ausweis für schwerbehinderte Menschen erhalten Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine bestimmte Beschäftigung im Sinne des § 73 SGB IX regelmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Menschen sind behindert i.S. des SGB IX, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung wird als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festgestellt (§ 69 Abs. 1 SGB IX).

An schwerbehinderte Menschen, die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht in Anspruch nehmen können, wird ein „grüner Ausweis“ (Ausweis ohne orangefarbenen Flächenaufdruck) ausgegeben.

RECHTE UND NACHTEILSAUSGLEICHE FÜR AUSWEISINHABER

Mit dem Ausweis wird nachgewiesen, dass die einem schwerbehinderten Menschen eingeräumten Rechte und Nachteilsausgleiche zustehen. Welche Rechte und Nachteilsausgleiche für Inhaber eines Ausweises ohne orangefarbenen Flächenaufdruck in Betracht kommen können, ergibt sich im einzelnen aus der nachstehenden Zusammenstellung.

I Rechte nach dem SGB IX (z.B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub, besonderer Kündigungsschutz)	Nähere Auskunft hierzu durch: Arbeitgeber, Integrationsamt, Agentur für Arbeit
II Nachteilsausgleiche: <ul style="list-style-type: none"> • Merkzeichen RF; auf Antrag Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel <p>Eventuell Ermäßigung bei Telefentarifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der gesetzlichen Sozialversicherung • in der gesetzlichen Rentenversicherung <p>Hier gibt es bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. einer Leistung zur Rehabilitation oder Teilhabe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Krankenversicherung <p>Der Versicherung können u.a. schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ein Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen; eine Altersgrenze ist per Satzung möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).</p>	ARD, ZDF und Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln je nach Anbieter Träger d. gesetzlichen Sozialversicherung – Rentenversicherung – - (=Landesversicherungsanstalten, BfA, Bundesknappschaft), Versicherungsämter, gesetzliche Krankenkassen gesetzliche Krankenkasse
<ul style="list-style-type: none"> • im Steuerrecht (Lohn- und Einkommenssteuer, Vermögenssteuer) 	Finanzämter
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld 	Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Landratsämter
<ul style="list-style-type: none"> • bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG vor Erreichen der sonst geltenden Altersgrenzen (BahnCard für Senioren) 	Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG
<ul style="list-style-type: none"> • Bei staatlich geförderten Sparverträgen z.B. nach dem Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämien-Gesetz Berechtigung zur vorzeitigen unschädlichen Inanspruchnahme/Verfügung (nur bei einem nach Vertragsabschluss eingetretenen GdB von mindestens 95). 	Finanzämter, Anlageninstitute
<ul style="list-style-type: none"> • sonstige, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Eintrittspreisermäßigungen für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorführungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u.ä., sofern solche Ermäßigungen vom Veranstalter zugestanden sind - die Benutzung von Abteilen und Sitzen, die schwerbehinderten Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind - bevorzugte Abfertigung vor Arbeitsstellen - Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden und dergleichen 	zuständige Stelle beim Veranstalter (Kino- oder Theaterkasse usw.) oder Unternehmer

BESONDERE EINTRAGUNGEN IM AUSWEIS

Kennzeichnung des Ausweises bei Zugehörigkeit des schwerbehinderten Menschen zu einer Sondergruppe

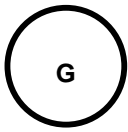
Kriegsbeschädigt

Der schwerbehinderte Mensch hat Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H.

VB

Der schwerbehinderte Mensch hat Anspruch auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder den sonstigen „Nebengesetzen“ zum BVG wegen einer MdE um wenigstens 50 v.H.

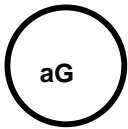
Die nachfolgend aufgeführten weiteren Merkzeichen können nur in einen Ausweis **mit** orangefarbenem Flächenaufdruck eingetragen sein. Ihre Erläuterung in diesem Merkblatt dient lediglich dem Zweck, die im Feststellungsbescheid ggf. enthaltene Ablehnung solcher Merkzeichen näher zu begründen.



Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

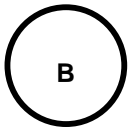
Nach § 146 Abs. 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist – außer bei gehörlosen schwerbehinderten Menschen, in Besitzstandsfällen und in Fällen mit dem Merkzeichen H – Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (Ausweis mit gültiger Wertmarke erforderlich) oder die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuer-Vergünstigung.



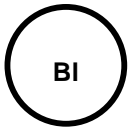
Außergewöhnliche Gehbehinderung

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Es ist ausschließlich auf die Behinderung beim Gehen abzustellen. Dies ergibt sich aus der Konkretisierung des Begriffs „außergewöhnlich gehbehindert“ den die VwV zu § 46 StVO enthält, indem sie festlegt, dass hierzu Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungszärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind, zählen. Nach der Straßenverkehrsordnung können schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung Parkerleichterungen gewährt werden. Die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen ist nur mit einer besonderen Parkkarte für Behinderte zulässig. Der Schwerbehindertenausweis reicht dazu nicht aus.



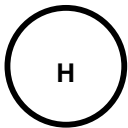
Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitung stets anzunehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.



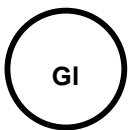
Blindheit

Blind ist der schwerbehinderte Mensch, dem das Augenlicht völlig fehlt. Als Blind ist auch der schwerbehinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge, auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. Mit dem Merkzeichen BI sind stets auch die Merkzeichen G, B und H, bei Kriegsblinden auch das Merkzeichen 1. Kl. Verbunden. Parkerleichterungen werden wie in aG-Fällen gewährt.



Hilflosigkeit

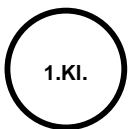
Hilflos sind schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebenslauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit Pflege und Wartung der schwerbehinderten Menschen nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Haushaltsarbeiten), müssen außer Betracht bleiben. Das Merkzeichen H kann insbesondere zu Steuervergünstigungen (Berücksichtigung eines Pauschbetrages bei der Lohn- und Einkommenssteuer, Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung) berechtigen.



Gehörlosigkeit

Mit dem Merkzeichen GI im Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird Gehörlosigkeit nachgewiesen.

Unter Gehörlosigkeit sind sowohl Taubheit (vollständiger Gehörverlust auf beiden Ohren), als auch Hörbehinderungen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beidseits zu verstehen, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen; das betrifft in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.



Notwendigkeit der Benutzung der 1. Wagenklasse

Das Merkzeichen 1. Kl. berechtigt zur Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse. Es kann nur Schwerekriegsbeschädigten mit einer MdE um wenigstens 70 v.H. zuerkannt werden, wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerekriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Gepäck- und Expressguttarif der Deutschen Bahn AG). Bei schwerekriegsbeschädigten Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

- Die Feststellung des Merkzeichens 1. Kl. kann erst nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfolgen.